

Allgemeine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen

EURO-CORK MANUFACTURE GmbH D-49661 Cloppenburg

2024

§1 Allgemein

1. Die Grundlagen einer dauernden und bleibenden Geschäftsbeziehung sind nicht Liefer- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch ist es notwendig, einige Punkte ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen für unsere Zusammenarbeit festzulegen.
2. Nachfolgende Bedingungen haben für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen Gültigkeit. Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Abweichende Bedingungen, auch wenn sie vom Verkäufer als seine Geschäftsbedingungen mitgeteilt wurden, binden uns nicht. Stillschweigen gegenüber abweichenden Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder als Zustimmung. Sind unsere Bedingungen dem Käufer nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung her kannte oder kennen müsste.

§2 Angebote

Alle Angebote und Listenpreise sind freibleibend. Aufträge und Vereinbarungen, auch mit Vertretern und Mitarbeitern des Außendienstes bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Verkäufers verlassen hat. Wenn ein Versand aus Gründen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist, gilt die Anzeige der Bereitstellung der Ware als Vertragserfüllung.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

3. Bei Lieferungen durch LKW des Verkäufers oder von diesem beauftragte Speditionen erfolgt diese zur Baustelle oder zum Lager, d.h. Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhr-Straße. Die Berechnung der Frachtkosten oder einer Frachtkostenpauschale erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung, Angebot oder Auftragsbestätigung. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Entladekosten hat der Käufer zu tragen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.
4. Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, wenn deren Verbindlichkeit nicht von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Ein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen Lieferverzug ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§4 Zahlung

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, es sei denn, die aufgeführten Zahlungsfristen weichen davon ab.
2. Wird das angegebene Zahlungsziel überschritten, können Zinsen in Höhe der Kreditkosten des Verkäufers, jedoch mindestens in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz der EZB berechnet werden. Weitergehende Ansprüche aus Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§5 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel an der gelieferten Ware oder der Verpackung sind sofort bei Anlieferung detailliert schriftlich zu rügen.
2. Mängelrügen sind innerhalb 8 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort und vor deren Be- und Verarbeitung schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel vorzubringen. Die Untersuchungspflicht des Käufers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung.
3. Wird ein Mangel nachgewiesen, leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nachbesserung oder liefert mangelfreie Ware

gegen Rückgabe der beanstandeten Kaufsache. Dem Käufer wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlag der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen den Verkäufer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Schäden irgendwelcher Art ausgeschlossen; dies gilt nicht im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung.

§6 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt vorbehalten. Es geht auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, auch einen Kontokorrentsaldo sowie Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten getilgt hat.
2. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
3. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Gerichtsvollzieher, auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen sofort benachrichtigen.

§7 Gerichtsstand

Ist der Käufer Vollkaufmann, ist D-49661 Cloppenburg der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§8 Gültigkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

Januar 2024
EURO-CORK MANUFACTURE GmbH
Rotkehlchenweg 3
D-49661 Cloppenburg